



Merkblatt Vorsorgeauftrag

Was ist ein Vorsorgeauftrag?

Mit einem Vorsorgeauftrag entscheidet eine handlungsfähige Person selbst, wer im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit für sie entscheiden soll (z.B. durch Koma, Demenz oder eine psychische Krankheit). Je nach Inhalt des Vorsorgeauftrages soll die beauftragte Person Entscheide in folgenden Bereichen fällen:

Personensorge¹:

- Beratung in persönlichen Fragen
- Vermittlung einer geeigneten Wohnung/eines geeigneten Heimes/eines geeigneten Pflegeplatzes
- Hinreichende medizinische und soziale Betreuung
- Hinreichende Pflege und Ernährung
- Unterstützung bei den Bemühungen um eine Ausbildung
- Soziale Integration/Wiedereinstieg ins Erwerbsleben/Arbeit in einem geschützten Rahmen

Vermögenssorge:

- Erhaltung und sachgerechte Verwendung des Vermögens²

Rechtsverkehr:

- Vertretung der auftraggebenden Person gegenüber Amtsstellen, Gerichten, Versicherungen, privaten oder öffentlichen Einrichtungen, Vermietern, Vereinen etc.

Der Vorsorgeauftrag kann auch auf einen dieser drei Bereiche begrenzt werden. Es kann für alle drei Bereiche dieselbe Person eingesetzt werden oder es können verschiedene Personen oder Institutionen eingesetzt werden.

¹ Siehe zum Folgenden auch: «Erwachsenenschutzrecht», 3. Auflage 2017, Keiser Verlag, S.60

² Falls nicht bereits im Vorsorgeauftrag bestimmt, entscheidet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), über welches Vermögen verfügt werden darf (z.B. ob die beauftragte Person auch Liegenschaften verkaufen darf)

Neben oben erwähnten Bereichen kann im Vorsorgeauftrag auch erwähnt werden, wer die Kinder oder Tiere der beauftragenden Person betreuen soll, wenn sie selbst nicht mehr dazu in der Lage ist. Die KESB muss sich bezüglich der Kinder nicht an diesen Wunsch halten, wird ihn aber berücksichtigen, wenn das Kindeswohl nicht dagegenspricht.

Wer kann einen Vorsorgeauftrag errichten?

Nur handlungsfähige Personen können einen Vorsorgeauftrag errichten. Handlungsfähig ist, wer:

- mindestens 18 Jahr alt ist und
- vernunftgemäss handeln kann (d.h. dass keine Urteilsunfähigkeit aufgrund einer geistigen Behinderung, psychischen Störung, Sucht, Rausch, Koma, Demenz etc. vorliegt)

Könnte bestritten werden, dass eine Person handlungsfähig ist, sollte der Vorsorgeauftrag öffentlich beurkundet werden. Vor der Beurkundung sollte in diesem Fall eine ärztliche Bestätigung eingeholt werden, dass sich die Person über den Inhalt und das Ausmass des Vorsorgeauftrages bewusst und in diesem Bereich urteilsfähig ist.

In welcher Form ist der Vorsorgeauftrag zu verfassen?

Möchte eine gesunde Person einen Vorsorgeauftrag verfassen und ist offensichtlich, dass die Person handlungsfähig ist, kann der Vorsorgeauftrag wie das Testament von A bis Z von Hand geschrieben werden. Wichtig sind zudem die handschriftlichen Angaben des genauen Datums und die Unterschrift der Person.

Beispiel für einen einfachen, umfassenden Vorsorgeauftrag:

«Vorsorgeauftrag

Ich, die unterzeichnende Maya Muster, wohnhaft am Musterweg 1 in 1111 Musterhausen, geb. 1.1.1940, beauftrage für alle Bereiche (Personensorge, Vermögenssorge und Rechtsverkehr) meinen Ehemann Max Muster, wohnhaft Musterweg 1 in 1111 Musterhausen (Natelnummer 078 111 11 11, Email: max.muster@muster.ch). Sollte er den Auftrag nicht annehmen können oder wollen, beauftrage ich meine Tochter Mia Muster, geb. 1.1.1965, wohnhaft Musterweg 1 in 1111 Musterhausen (Natelnummer 078 111 11 12, Email: mia.muster@muster.ch). Gegenüber allen von mir beauftragten Personen hebe ich die Schweigepflicht der Bank, Post, Ärzten etc. auf. Die von mir beauftragten Personen werden im Falle meiner Urteilsunfähigkeit ihren Auftrag von der für

meinen Wohnort zuständigen KESB bestätigen lassen. Die KESB habe zu entscheiden, ob und falls ja wie die beauftragten Personen entschädigt werden sollen.

Musterhausen, 1.1.2018

Maya Muster»

Könnte umstritten sein, ob die Person im Zeitpunkt des Verfassens handlungsfähig war, sollte der Vorsorgeauftrag öffentlich beurkundet werden. Im Kanton Thurgau kann die Beurkundung in einer Anwaltskanzlei oder beim zuständigen Notariat erfolgen.

Was geschieht, wenn kein Vorsorgeauftrag besteht?

In diesem Fall entscheidet die KESB bei Urteilsunfähigkeit, wer die urteilsunfähige Person verbeistanden soll und in welchen Bereichen. Kann die beauftragte Person von der KESB nicht als Beistand eingesetzt werden, weil z.B. ein Interessenskonflikt besteht, wird ebenfalls von der KESB eine Person eingesetzt.

Ist ein Vorsorgeauftrag nur sehr rudimentär geregelt, entscheidet die KESB über den exakten Inhalt des Auftrages und ob die beauftragte Person für ihren Aufwand entschädigt wird (Stundenlohn und/oder Spesen). Werden mehrere Personen gemeinsam beauftragt und sind sich diese nicht einig, entscheidet die KESB.

TIPP:

Die auftraggebende Person sollte sich gut mit folgenden Fragen befassen:

- Wer kann mich in welchem Bereich am besten vertreten?
- Ist ein Interessenskonflikt zu befürchten?
- Wer soll den Auftrag übernehmen, wenn die erstgenannte Person mich nicht vertreten will oder kann?
- Könnte meine Handlungsfähigkeit in Frage gestellt werden und ist deshalb eine öffentliche Beurkundung angezeigt?

Im Kanton Thurgau kann der Vorsorgeauftrag bei der KESB am Wohnort der auftraggebenden Person hinterlegt werden. Das Zivilstandsamt kann darüber informiert werden, dass ein Vorsorgeauftrag besteht und wo dieser hinterlegt worden ist. Die Information wird in eine zentrale Datenbank eingetragen, damit der Vorsorgeauftrag bei Bedarf gefunden wird. Alternativ oder zusätzlich können die beauftragten Personen mit einer Kopie bedient und darüber informiert werden, wo sich das Original befindet.